

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:

IIIA5@bmjv.bund.de

Düsseldorf, 29. Dezember 2016 564

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus Tersteegenstraße 14 40474 Düsseldorf Postfach 32 05 80 40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE: +49(0)211/4561-0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG: +49(0)211/4541097

INTERNET: www.idw.de

E-MAIL: info@idw.de

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bank AG Düsseldorf IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00 BIC: DEUTDEDDXXX USt-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften.

Wir begrüßen die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern. Allerdings begegnen die vorgesehenen Änderungen des Genossenschaftsgesetzes z.T. Bedenken.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Der Entwurf sieht die Neuregelung des § 53a GenG-E ("Vereinfachte Prüfung; Verordnungsermächtigung") vor. Nach dieser Vorschrift soll sich bei Genossenschaften, aus deren im maßgeblichen Prüfungszeitraum festgestellten Jahresabschlüssen sich jährliche Umsatzerlöse von nicht mehr als 600.000 € und jeweilige Jahresüberschüsse von nicht mehr als 60.000 € ergeben und deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht, jede zweite Prüfung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 GenG-E auf eine vereinfachte Prüfung beschränken. Diese soll die Durchsicht der in § 53a Abs. 2 Satz 1 GenG-E abschließend aufgezählten Unterlagen und die Feststellung umfassen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an der Angemessenheit der Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit



## Seite 2/2 zur Stellungnahme vom 29.12.2016 an das BMJV

der Geschäftsführung zu zweifeln (§ 53a Abs. 1 Satz 1 f. GenG-E). Im Hinblick auf die vereinfachte Prüfung soll das BMJV ermächtigt werden, durch eine Rechtsverordnung eine angemessene Höchstgrenze für die Vergütung des Prüfungsverbandes zu bestimmen (§.53a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GenG-E).

Die Einführung einer vereinfachten Prüfung, die sich auf die Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG-E aufgezählten Unterlagen beschränkt, begegnet grundsätzlichen Bedenken. Ein eigenverantwortliches Urteil des Prüfers setzt voraus, dass es seiner pflichtgemäßen Entscheidung überlassen bleibt, welche Dokumente er im Rahmen der Prüfung einsieht. Darüber hinaus könnte die in § 53a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GenG-E vorgesehene Möglichkeit, durch eine Rechtsverordnung eine Höchstgrenze für die Vergütung zu bestimmen, den Prüfer davon abhalten, zusätzlich erforderliche Prüfungshandlungen vorzunehmen, um ein sachgemäßes und zutreffendes Prüfungsurteil abzugeben. Um dieses Risiko zu vermeiden, bestimmt die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP), dass bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung für Prüfungen und Gutachten dafür zu sorgen ist, dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird. Dies erfordert im Regelfall eine angemessene Vergütung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 f. BS WP/vBP). Ein Pauschalhonorar für Prüfungen und Gutachten darf grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn eine vertragliche Klausel eine nachträgliche Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Honorars ermöglicht (§ 43 Abs. 2 BS WP/vBP). Unklar ist, wie im Rahmen einer Rechtsverordnung, die eine Vergütungshöchstgrenze vorsieht, eine derartige Angemessenheit sichergestellt werden soll.

Wir regen an, von der Neuregelung des § 53a GenG-E abzusehen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im anstehenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir für ein vertiefendes Gespräch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr./Feld